Liefer- und Zahlungsbedingungen (Fassung Mai 2022)

1. Geltung der Bedingungen

Gegenstand der nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Dienstleitungen und Warenlieferungen der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH.

Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unserer Kunden. Der Kunde erkennt mit seiner Bestellung diese Bedingungen an. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und zwar selbst dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen auf Auftragsvordrucken des Kunden werden auch durch Annahme des Auftrags und vorbehaltlose Lieferung nicht anerkannt, vielmehr wird ihnen hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind nur wirksam, wenn Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH diese schriftlich gegenüber dem Verwender bestätigt.

2. Angebote und Lieferungen

a) Sämtliche Angebote sind freibleibend.

b) Von unseren Vertretern vermittelte Verträge werden für uns wirksam, wenn wir sie entweder schriftlich bestätigen oder wenn wir die Aufträge ausführen.

c) Werden wir an der rechtzeitigen Vertragerfüllung durch Beschaffung-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei uns oder unseren Zulieferanten behindert z.B. durch Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Käufer kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen.

d) Wird uns die Vertragerfüllung aus den in c) genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so werden wir von unserer Lieferfrist frei.

e) Von der Behinderung nach c) und der Unmöglichkeit nach d) werden wir dem Käufer umgehend verständigen.

f) Schadensersatzforderungen des Käufers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

g) Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung im Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

h) Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

3. Preise

a) Sämtliche Preise sind freibleibend und gelten nicht für Nachlieferungen. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Bruttopreise. Preisänderungen behalten wir uns ausdrücklich vor. Auch bestätigte Preis- bzw. Liefervereinbarungen können bei Irrtum oder bei Veränderung der Einkaufs- bzw. Verfügbarkeitsbasis neu festgelegt werden. Bereits geschlossene Verträge sind vom Vorbehalt der Preisanpassung bzw. -änderung ausgenommen. Mit Erscheinen neuer Preise verlieren alle vorangegangenen Preise ihre Gültigkeit.

b) Abreden über Boni und sonstige Vergünstigungen verlieren ihre Wirksamkeit im Falle der Zahlungseinstellung des Käufers oder ergebnisloser Zwangsvollstreckung gegen ihn.

4. Zahlung

a) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Wir können jedoch die Lieferung auch von sofortiger Zahlung abhängig machen.

b) Bei Zahlung in bar, durch Scheck, Banküberweisung oder Bankeinzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir einen Skonto von 2% sofern zum Zeitpunkt der Zahlung keine sonstige fällige Forderung besteht. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei uns. Bei Instandsetzungen, Ersatzlieferungen und sonstigen Dienstleistungen gewähren wir kein Skonto.

c) Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt nur unter üblichem Vorbehalt. Für Wechsel berechnen wir die banküblichen Diskont- du Einzugsspesen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest übernehmen wir nicht.

d) Für den Fall, dass ein Wechsel oder Scheck nicht termingemäß eingelöst wird oder Umstände beim Käufer eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, können wir die gesamte Forderung - auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben sind - sofort fällig stellen.

e) Zu Entgegennahmen von Zahlungen sind nur Personen mit unserer schriftlichen Inkassovollmacht oder unsere Handelsvertreter bzw. Vertreter unter Verwendung unserer Quittungsvordrucke bevollmächtigt.

f) Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH ist darüber hinaus berechtigt, bei Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu verlangen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher i.S.d. §13BGB nicht beteiligt ist, ist Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH darüber hinaus berechtigt, als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu verlangen und eventuelle Mahngebühren zu berechnen.

g) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertrag berechtigt.

5) Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH aus jedem Rechtsgrund den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach Wahl von Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt:

-Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH behält sich das Recht vor, den Versand ganz oder zeitweilig zu sperren und jederzeit die Herausgabe der Ware zu verlangen, wenn die Erfüllung der Forderung gefährdet ist oder der Vertragspartner gegen eine der ihn obliegenden Verpflichtungen verstößt.

- Die Ware bleibt Eigentum von Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

- Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH. Erlischt das (Mit)Eigentum von Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH durch Verbindung, so geht das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH über. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH unentgeltlich. Ware, an der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH(Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

-Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist.

- Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Vermietung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland sind unzulässig.

- Die bei einem Verstoß gegen diese Regelung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherungsansprüche, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehen Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH ab.

b) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. den Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten, auch ohne zuvor den Rücktritt zu erklären oder die BGB auszuüben. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden und gestattet Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH den Zugang zu den Räumen, in denen sich die Vorbehaltsware befindet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

6. Verpackung und Versand

a) Die Lieferung erfolgt in Verpackungs- und Versandeinheiten.

b) Lieferungen mit höheren Auftragswerten erfolgen fracht- und verpackungsfrei innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

c) Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH bestimmt den Transporteur unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der preisgünstigsten und schnellsten Versandart.

d) Fehlerhafte oder unvollständige Adressangaben des Kunden gehen zu dessen Lasten.

e) Spezielle Verpackung für Lampen und Leuchten werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

f) Besondere vom Käufer gewünschte Versandarten, z.B. Express oder Luftfahrt, werden in voller Höhe dem Kunden belastet.

g) Eine Rücknahme gelieferter Ware wird ausgeschlossen. Sollte im Einzelfall nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung eine Rücknahme erfolgen, so werden max. 70% des berechneten Wertes gutgeschrieben. Notwendige Aufarbeitungen werden gesondert berechnet.

h) Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen werden.

7. Gefahrenübergang

Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH wird von der Leistungspflicht frei, sobald die Sendung an das den Transport ausführende Unternehmen bzw. Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden mit Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über, wenn Teillieferungen erfolgen und/oder Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH die Transportkosten oder Anfuhr übernommen hat.

8. Mängelhaftung und Schadensersatz

a) Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, wie sie bei uns zur Zeit der Lieferung üblich ist.

b) Unsere Lieferungen sind nach Empfang auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen Minder- oder Falschlieferungen sowie etwaige Mängel können nur innerhalb von 14 Tagen nach Empfang schriftlich beanstandet werden.

c) Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Eingriffe oder Änderungen an der gelieferten Ware von anderer Seite vorgenommen wurden oder wenn der Käufer unserer Aufforderung auf Rücksendung des beanstandeten Gegenstandes nicht umgehend nachkommt.

d) Bei berechtigter Beanstandung beheben wir die Mängel nach unserer Wahl durch kostenlose Ersatzlieferung.

e) Eine weitgehende Haftung, insbesondere für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

f) Die Einsendung der beanstandeten Ware an uns muss in fachgerechter Verpackung erfolgen.

g) Durch Instandsetzung der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen nicht unterbrochen.

9. Instandsetzung und Reparaturen

a) Eine Instandsetzung oder Reparatur erfolgt ohne Gewähr, wenn kein Mängelbericht vorliegt.

b) Bei mangelhafter Instandsetzung oder Reparatur sind offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ware zu beanstanden. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von 6 Monaten geltend zu machen.

c) Schadensersatzansprüche werden nur entsprechend Ziffer 8 d) Satz 2 anerkannt.

10. Sonstige Schadensersatzansprüche

a) Anderwärtige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

b) Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutztem Sachen nacht dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

11. Weiterverkauf

Der Käufer ist verpflichtet, sich beim Vertrieb der Ware, die unser Warenzeichen trägt, aller Handlungen zu enthalten, die im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften als unlauter angesehen werden können.

12. Warenkennzeichnung, Ausfuhrbeschränkung, Patentgarantie

a) Eine Veränderung unserer Ware, eine Entfernung unserer Prägung oder Stempelung auf Waren oder Faltschachtel sowie jede Sonderstempelung, sei als Ursprungszeichen des Käufers oder eines Dritten gelten oder den Anschein erwecken könnte, dass es ich um ein Sondererzeugnis handelt, sind unzulässig.

b) Wir übernehmen die Haftung, dass die verkaufte Ware als solche in der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter ist, falls Dritte aus Schutzrechten berechtigte Ansprüche geltend machen sollten, werden wir nach unserer Wahl und auf unser Kosten entweder für den Käufer eine Lizenz erwirken oder die verkaufte Ware durch eine schutzrechtsfreie ersetzen oder sie gegen Rückgewähr des Kaufpreises zurücknehmen. Für weitergehende Ansprüche haften wir nach Maßgabe von Ziff. 10 . Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die Anwendung der verkauften Ware nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.

13. Auslandsgeschäfte

Die Bestimmungen der Haager Abkommen über internationale Kaufverträge finden keine Anwendung.

14. Wirksamkeit

a) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht, Eine unwirksame Bestimmung ist durch ergänzende Auslegungen nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die deren Zweck möglichst nahe kommt.

b) Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch insbesondere für diese Regelung.

15. Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis – auch aus Rücktritt – sich ergebende Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH ist – auch im Wechsel und Scheckprozess – Limburg a.d. Lahn, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. In diesem Fall können wir auch eine Klage am Sitz unserer zuständigen Niederlassung erheben. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches.

16. Gesetzliche Vorgaben

a) RoHS-Richtlinie, aktuell „Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“ in ihrer jeweils aktuellen Version einschließlich Nachfolgeregelungen und ggf. delegierten Verordnungen

b) REACH-Verordnung, aktuell „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission“ in ihrer jeweils aktuellen Version einschließlich Nachfolgeregelungen und ggf. delegierten Verordnungen

c) EU-Konfliktmineralienverordnung, aktuell „Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ in ihrer jeweils aktuellen Version einschließlich Nachfolgeregelungen und ggf. delegierten Verordnungen

Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH
Geschäftsführerin Anna Wallner
Nikolaus Otto Straße 65582 Diez
Amtsgericht Montabaur HRB 5125
Ust. Id. Nr. DE 811527760
Telefon 06432/9131-0
Telefax 06432/62069
info@dr-fischer-group.com
www.dr-fischer-group.com